

Kompetenz	1832-	Leitung der Gemeindeverwaltung
Kompetenz-träger	1832-	Gemeinderat (GR)
Entstehung	1832	<p>Nach einem langen und schwierigen Ablösungsprozess wurde die Einwohnergemeinde Bern 1832 geschaffen. Bis 1798 war Bern der grösste Stadtstaat der alten Eidgenossenschaft gewesen, der sein Staatsgebiet von der Stadt aus souverän und zentral verwaltet hatte. Mit dem Sturz der alten Stadtrepublik am 5. März 1798 wurden Staats- und Stadtregierung erstmals getrennt. Der Kanton verlor seine Souveränität und wurde in die nach französischem Vorbild geschaffene, zentralistische Helvetische Republik eingegliedert. Die Stadt verlor ihre örtlichen Vorrechte und wurde jeder anderen Gemeinde gleichgestellt. Die Selbstverwaltung der Stadt lag nun bei der Munizipalität. Die Helvetische Republik war jedoch nur von kurzer Dauer. Mit dem Abzug der französischen Truppen brach die Helvetische Republik 1802 auseinander und die alte Ordnung wurde in zwei Etappen wieder hergestellt. Mit der Mediation von 1803 wurde zunächst die Staatlichkeit der Kantone erneuert, während die Trennung der bernischen Staats- und Stadtregierung vorderhand noch bestehen blieb. Die Munizipalität wurde aufgelöst und die Stadtregierung fiel zurück an die Bürgergemeinde. Mit der Restauration von 1814/15 fielen dann auch Staats- und Stadtregierung wieder zusammen. Ungeachtet des Widerstands von Seiten der städtischen Regierung und der nichtpatrizischen Bürgerschaft hob die Staatsregierung die Selbstverwaltung der Stadt auf. Die Staatsregierung hielt dem Druck der Bürgerschaft jedoch nicht lange Stand, so dass der Staatsregierung wieder eine Stadtbehörde angegliedert werden musste.</p> <p>Um 1830 formierte sich in Bern, wie in anderen Schweizer Kantonen, eine gegen die restaurative Ordnung gerichtete liberale Bewegung. Sich an den politischen und ideellen Zielen der französischen Revolution und der Helvetik orientierend, drängten sie auf ihre politische Partizipation sowie die Erweiterung ihres wirtschaftlichen und sozialen Handlungsraums und kämpften für die Einführung der repräsentativen Demokratie, der Rechtsgleichheit und der bürgerlichen Freiheitsrechte.</p> <p>Nachdem das Patriziat im Januar 1831 von der Staatsregierung abgedankt hatte, die erste liberale Kantonsregierung gewählt und die Kantonsverfassung ausgearbeitet worden war, verabschiedete die Bürgerschaft – ohne den Amtsantritt der neuen Kantonsregierung abzuwarten – im September 1831 eine neue Ordnung für die Stadtregierung und liess sich diese noch von der alten patrizischen Regierung genehmigen. Die Sonderstellung der Stadt Bern war der neuen Kantonsregierung ein Dorn im Auge. Deshalb war sie bestrebt die Sonderrechte der Hauptstadt aufzuheben und den Einfluss des Patriziats zu schwächen. Und so teilte die Kantonsregierung der Stadtregierung im Frühjahr 1832 mit, dass sie deren Regierung und Verwaltung nicht anerkenne, da ihre Neuordnung nach Art. 94 der Kantonsverfassung nicht durch den Regierungsrat genehmigt worden war. Zugleich regelte sie die Organisation des Gemeinwesens im Kanton Bern einstweilen durch den Erlass eines Dekretes, bis das Gemeindegesetz im Dezember 1833 verabschiedet wurde. Träger der Selbstverwaltung waren die neu zu schaffenden Einwohnergemeinden, die sich aus allen Einwohnern zusammensetzten. Den Verlust ihrer Macht und ihres Vermögens befürchtend widersetzten sich Patriziat und Bürgerschaft der Bildung einer Einwohnergemeinde. Die Folge waren scharfe politische Auseinandersetzungen zwischen Stadt- und Kantonsregierung, die in der sogenannten Erlacherhofverschwörung gipfelten. Darüber hinaus hob der Regierungsrat am 5. September 1832 die Stadtverfassung auf, setz-</p>

te die Stadtregierung ab und ordnete die ersten Wahlen der Einwohnergemeindeversammlung an.

Nur einen Monat nach der Aufhebung der Stadtverfassung und Absetzung der Stadtregierung trat am 17. Oktober 1832 die erste Einwohnergemeindeversammlung im Münster zusammen, um die neue Regierung, den 25-köpfigen Gemeinderat, zu wählen. Unmittelbar nach der Wahl konstituierte sich der Gemeinderat und begann mit der Ausarbeitung eines Organisationsreglementes für die Stadt, das aber erst zwei Jahre später am 11. September 1834 verabschiedet und am 14. Januar 1835 vom Regierungsrat genehmigt wurde.

Aufbau

1833 Der Gemeinderat bestand mit Präsident und Vizepräsident aus 25 Mitgliedern, die von der Gemeindeversammlung aus ihrer Mitte gewählt wurden. Väter, Söhne, Schwiegersöhne oder Brüder durften nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. Die Mitglieder des Gemeinderates wurden für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt, wobei alle zwei Jahre ein Drittel des Gemeinderates bestellt wurde. Während der Amtszeit frei werdende Gemeinderatsmandate wurden an der nächsten Gemeindeversammlung ergänzt. Die auf diese Weise nachrückenden Gemeinderäte beendeten die Amtszeit ihrer Vorgänger. Eine Beschränkung der Wiederwahl resp. der Amtszeiten bestand nicht – wohl aber ein Amtszwang, durch den die Mitglieder der Gemeindeversammlung verpflichtet wurde die Wahl in den Gemeinderat oder in eine Gemeindebeamtung anzunehmen und zwei Jahre lang auszuüben.

Zur Vorberatung, Untersuchung und Begutachtung schwieriger oder weitläufiger Geschäfte konnte der Gemeinderat ‚Besondere Kommissionen‘ (↗ Spezialkommissionen) einsetzen, die jedoch zeitlich befristet waren.

Zur Leitung und Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung setzte der Gemeinderat aus seiner Mitte ‚Ständige Kommissionen‘ ein: die Spezial- und Organisationskommission, die Polizeikommission, die Primarschulkommission sowie das Sittengericht und das Untergericht. Das Bauwesen, das Armenwesen sowie teilweise das Schulwesen waren bei der Bürgergemeinde verblieben, die diese Aufgaben weiterhin ausführte und finanzierte. Weder hatte eine vollständige Trennung der Aufgaben noch der Finanzen stattgefunden. Das städtische Vermögen befand sich noch ganz im Besitz der Bürgergemeinde, so dass die Einwohnergemeinde nun finanziell von der Bürgergemeinde abhängig war. Zwar regelte ein Vertrag, dass die Bürgergemeinde der Einwohnergemeinde zur Bestreitung der öffentlichen Aufgaben einen jährlichen Betrag zur Verfügung stellte. Doch erst mit der Ausscheidung von 1852 wurde die endgültige Trennung der öffentlichen Aufgaben und des Vermögens vorgenommen.

1852 Zu den bestehenden Kommissionen kamen die Finanzkommission und die Baukommission¹ sowie die Realschuldirektion und Mädchenschuldirektion. Die Spezial- und Organisationskommission wurde in Organisationskommission umbenannt. Für das Untergericht wurde eine Fertigungskommission eingesetzt und das Sittengericht wurde zur Sittengerichtlichen Sektion.

1872 Mit dem Übergang zum erweiterten Kommissions- und Kollegialsystem und der Schaffung des ↗ Grossen Stadtrates wurde der Gemeinderat reduziert und bestand nun mit dem Stadtpräsidenten und dem Vizepräsidenten aus 17 Mitgliedern. (Der Gemeindepräsident wurde nun als Stadtpräsident bezeichnet.) Wahlmodus, Amtszeit und Amtszwang der Gemeinderäte wurden nicht geändert. Dafür erhielten die Gemeinderäte nun ein Sitzungsgeld.

Die Organisation der Verwaltung blieb im Wesentlichen unverändert. Die Organisationskommission wurde zur Präsidialkommission umbenannt und die March- und Katasterkommission war bereits 1870 eingesetzt worden.

Neu wurde eine Sanitätskommission eingesetzt. Gaswerk und Wasserversorgung wurde der Verwaltung als ‚Besondere oder Privat-Geschäftszweige‘ eingegliedert.

- 1888 Mit der Einführung des ‚gemässigten Direktorialsystems‘ und der Schaffung des 7 Stadtrates zum 1. März 1888 wurde der Gemeinderat auf neun Mitglieder reduziert, von denen der Stadtpräsident und drei weitere Mitglieder hauptamtlich eingesetzt wurden und eine Besoldung erhielten. Die übrigen fünf Gemeinderäte, deren Aufgabe es war, die sogenannten ‚ständigen Gemeinderäte‘ zu beraten und zu vertreten, waren weiterhin nebenamtlich tätig und bezogen eine Entschädigung. Die Amtsdauer wurde auf vier Jahre verkürzt und der Amtszwang schien abgeschafft worden zu sein. Jedenfalls findet sich im Gemeindereglement keine solche Bestimmung mehr.
- Mit der Einführung des Direktorialsystems wurde die gesamte Verwaltung zentralisiert, hierarchisiert und sachkonform in sechs Direktionen gegliedert. Jede Direktion wurde von einem Gemeinderat geleitet. Aufgrund ihres Umfangs und ihrer Geschäftslast stand der Polizeidirektion, der Finanzdirektion und der Baudirektion je einer der drei hauptamtlichen Gemeinderäte vor. Der Stadtpräsident übernahm die Leitung der Präsidialabteilung. Darüber hinaus konnte dem Stadtpräsidenten die Leitung einer weiteren Direktion zugewiesen werden, so dass er von 1888-1895 der Armendirektion vorstand. Allein die Schuldirektion musste zunächst von einem ‚nichtständigen‘ Gemeinderat geführt werden, bis der Stadtpräsident 1896 die Leitung der Baudirektion übernahm. Die Schuldirektion und die Armendirektion wurden daraufhin gemeinsam von einem hauptamtlichen Gemeinderat übernommen.
- Mit der Zentralisierung der Verwaltung wurde die Zahl der ‚ständigen‘ Kommissionen reduziert und deren Funktion auf die Beratung und Beaufsichtigung der jeweiligen Verwaltungsabteilungen beschränkt. Präsiert wurden die Kommissionen – mit Ausnahme der Schulkommissionen – von den Direktoren der jeweiligen Geschäftszweige oder deren Stellvertretern und ihre Mitglieder setzten sich aus Gemeinde- und Stadträten zusammen, die vom Stadtrat gewählt wurden.
- 1900 Mit der neuen Gemeindeordnung vom 26. November 1899 wurde die Zahl der ‚ständigen Gemeinderäte‘ auf fünf erhöht und die Zahl der ‚nichtständigen Gemeinderäte‘ auf vier gesenkt. Zugunsten des neuen hauptamtlichen Gemeinderates gab der Stadtpräsident die Leitung der Baudirektion ab, erhielt aber zur Entlastung der Finanzdirektion die Aufsicht über die ‚Besonderen Geschäftszweige‘ der Stadt. Schuldirektion und Armendirektion mussten jedoch weiter gemeinsam geführt werden.
- 1920 Mit der Einführung des ‚reinen Direktorialsystems‘ wurde der Gemeinderat auf sieben hauptamtliche und besoldete Mitglieder reduziert. Die Gemeinderäte wurden von der Gemeinde für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgten nach dem Proportionalwahlverfahren. Lediglich die Wahl des Stadtpräsidenten wurde weiterhin nach dem Majorzprinzip vorgenommen. Unverändert beibehalten wurde die Wahlbeschränkung in den Gemeinderat. So konnten Väter, Söhne, Schwiegersöhne und Brüder nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. Eine Amtszeitbeschränkung bestand noch immer nicht, doch war der Amtszwang wieder in die Gemeindeordnung aufgenommen worden. Während der Amtszeit frei werdende Gemeinderatssitze wurden an der nächsten Gemeindeabstimmung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.
- Die Verwaltungsorganisation wurde im Wesentlichen beibehalten. Da die Geschäftslast der einzelnen Direktionen seit der Jahrhundertwende aber stetig zugenommen hatte und höchst ungleichmässig verteilt war, wurden bei der Zuordnung zu den sieben Direktionen einige Geschäftsbereiche geteilt, verschoben oder erweitert. So wurde die Polizeidirektion zur Polizei- und Sanitätsdirektion ausgebaut und die Armendirektion zur Direktion der sozialen Fürsorge erweitert, während die Baudirektion aufgrund ihres Umfangs in die Baudirektion I (Tiefbau) und Baudirektion II (Hochbau) getrennt wurde. Die Schuldirektion, die Finanzdirektion und die Direktion der industriellen Betriebe waren hiervon nicht betroffen. Ebenso die Regelung, dass der Stadtpräsident neben einer Direktion auch der Präsidialabteilung vorstand.

- 1963 Die Organisation des Gemeinderates wurde durch die neue Gemeindeordnung, die am 1. September 1963 in Kraft trat, nicht geändert. Der Amtszwang sowie die Bestimmung das Väter, Söhne, Schwiegersöhne und Brüder dem Gemeinderat nicht gleichzeitig angehören können, wurden allerdings fallen gelassen. Dagegen konnte ein Mitglied des Gemeinderates nicht mehr gleichzeitig dem Grossen Rat und der Bundesversammlung angehören.
- 1966-68 Die Zahl der Verwaltungsdirektionen wurde von sieben auf neun erhöht. Zunächst wurde die Polizei- und Sanitätsdirektion geteilt und die Gesundheitsdirektion zum 1. Januar 1966 geschaffen. Die neue Organisation der übrigen Direktionen trat zum 1. Juli 1967 in Kraft, von denen lediglich die Baudirektion I und Baudirektion II in Tiefbaudirektion und Hochbaudirektion sowie die Direktion der sozialen Fürsorge in Fürsorgedirektion umbenannt wurden. Schliesslich wurde zum 1. Januar 1968 noch die Wirtschaftsdirektion geschaffen. Da die Zahl der Gemeinderäte nicht erhöht wurde, übernahm der Fürsorgedirektor noch die Gesundheitsdirektion und der Stadtpräsident führte neben der Präsidualabteilung noch die Hochbaudirektion und die Wirtschaftsdirektion.
- 1970 Aufgrund der neuen Ausführungsbestimmungen zur Gemeindeordnung wurde die Zahl der Verwaltungsdirektionen von neun auf acht reduziert, indem die Hochbaudirektion und Tiefbaudirektion zusammengelegt wurde. Dafür wurde die Wirtschaftsdirektion zur Planungs- und Wirtschaftsdirektion erweitert. Damit konnte der Stadtpräsident die Hochbaudirektion an den Baudirektor abtreten. Diese Änderungen wurden noch vor dem Inkrafttreten der ABz-GO im Laufe des Jahres 1970 vollzogen.
- 1972 Einführung des Frauenwahlrechtes.
- 1976 Beschränkung der Ämterkumulation. Höchstens vier Mitglieder des Gemeinderates dürfen dem Grossen Rat und der Bundesversammlung angehören, wovon einem dieser Parlamente nicht mehr als drei. Umbenennung der Direktion der industriellen Betriebe in Direktion der Stadtbetriebe mit der Teilrevision der GO, die an der Gemeindeabstimmung vom 25. April 1976 angenommen wurde.
- 1985 Aufgrund der neuen Ausführungsbestimmungen zur Gemeindeordnung wurde die Zahl der Verwaltungsdirektionen von acht auf sieben reduziert, indem zum einen die Fürsorgedirektion und die Gesundheitsdirektion, die ohnehin von einem Gemeinderatsmitglied in Personalunion geführt wurden, auch organisatorisch zusammengelegt wurde. Zum anderen wurde die Planungs- und Wirtschaftsdirektion mit der Baudirektion zur Planungs- und Baudirektion vereinigt, so dass die Präsidualabteilung in eine Direktion umgewandelt werden konnte.

Die Gemeinde- und Stadtpräsidenten 1832-2001²

Amtszeit	Person	Beruf	Partei
1832-1848	Karl Zeerleder	(1780-1851) alt Ratsherr	Konservativ
1849-1863	Friedrich Ludwig von Effinger	(1795-1867) alt Oberamtmann	Konservativ
1864	Christoph Albert Kurz	(1806-1864) Fürsprecher	
1864-1888	Otto von Büren	(1822-1888) Oberst	Konservativ
1888-1895	Eduard Müller	(1848-1919) Fürsprecher	FDP
1895-1899	Franz Lindt	(1844-1901) Ingenieur	FDP
1900-1918	Adolf von Steiger	(1859-1925) Richter	FDP
1918-1920	Gustav Müller	(1860-1921) Notar	SP
1920-1937	Hermann Lindt	(1872-1937) Fürsprecher	BP
1937-1951	Ernst Bärtschi	(1882-1976) Lehrer	FDP
1952-1958	Otto Steiger	(1890-1958) Fürsprecher	BP
1958-1966	Eduard Freimüller	(1898-1966) Regierungsstatthalter	SP
1966-1979	Reynold Tschäppät	(1917-1979) Fürsprecher	SP

1979-1992	Werner Bircher	(geb. 1928)	Elektrotechniker	FDP
1993-2001	Klaus Baumgartner	(geb. 1937)	Direktionssekretär	SP

Die Vizepräsidenten 1832-2000³

Amtszeit	Person		Beruf	Partei
1832-1848	Ludwig Friedrich von Effinger	(1795-1867)	alt Oberamtmann	Konservativ
1849-1863	Christoph Albert Kurz	(1806-1864)	Fürsprecher	
1864	Otto von Büren	(1822-1888)	Oberst	Konservativ
1864-1868	Sigmund Carl Stoops	(1808-1870)	Oberst	
1868-1885	Rudolf Stuber	(1825-1904)	Fürsprecher	Konservativ
1886-1888	Rudolf Brunner	(1827-1894)	Fürsprecher	Freisinnig
1888-1892	Johann Rudolf Kuert	(1830-1892)	Fürsprecher	FDP
1892-1895	Friedrich Heller-Bürgi	(1847-1916)	Buchhalter	FDP
1895-1898	Alfred Scherz	(1847-1904)	Fürsprecher	FDP
1898-1899	Rudolf Guggisberg	(1853-1913)	Lehrer	FDP
1900-1918	Gustav Müller	(1860-1921)	Notar	SP
1918-1920	Rudolf Schenk	(1858-1923)	Fürsprecher	FDP
1920-1921	Gustav Müller	(1860-1921)	Notar	SP
1921-1932	Oskar Schneeberger	(1868-1945)	Sekretär SMUV	SP
1933-1938	Robert Grimm	(1881-1958)	Redaktor	SP
1938-1939	Eduard Freimüller	(1898-1966)	Regierungsstatthalter	SP
1940-1943	Otto Steiger	(1890-1958)	Fürsprecher	BP
1944-1947	Eduard Freimüller	(1898-1966)	Regierungsstatthalter	SP
1948-1950	Otto Steiger	(1890-1958)	Fürsprecher	BP
1950-1958	Eduard Freimüller	(1898-1966)	Regierungsstatthalter	SP
1958-1959	Hans Hubacher	(geb. 1924)	Architekt	BP
1960-1967	Paul Dübi	(1908-1989)	Fürsprecher	FDP
1968-1975	Gerhart Schürch	(1910-1994)	Fürsprecher	FDP
1975-1976	Arist Rollier	(1919-1997)	Fürsprecher	FDP
1977-1979	Werner Bircher	(geb. 1928)	Elektrotechniker	FDP
1979-1988	Heinz Bratschi	(1925-1992)	Fürsprecher	SP
1989-1992	Alfred Neukomm	(geb. 1945)	Sekretär Stiftung für Konsumentenschutz	SP
1993-1996	Theres Giger	(geb. 1944)	Redaktorin	FDP
1997-2000	Ursula Begert	(geb. 1943)	Laborantin	SVP

Personal 1832 Das Sekretariat des Gemeinderates besorgte der Gemeindeschreiber
1872 Das Sekretariat des Gemeinderates besorgt der Stadtschreiber.

**übergeord.
Behörde**

Aufsicht

Bibliografie ¹ Verfassung für die Bürgergemeinde der Stadt Bern vom 9. September 1831, Dekret über die Erneuerung der Gemeindebehörden vom 19. Mai 1832, Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung der Gemeindebehörden vom 20. Dezember 1833, Bekanntmachung zur Erneuerung der Gemeindebehörden vom 1. Oktober 1832, ORgt. vom 11. September 1834: §§ 1, 2, 6-8, 29-33, 37-62, Berathungs-Reglement des Ein-

wohner-Gemeinderathes vom 30. Dezember 1835, ORgt. vom 21. September 1853: §§ 1, 8-12, 16, 33-37, 39-59. Obwohl das ORgt. erst 1853 in Kraft trat, war die Verwaltungsorganisation schon im Laufe des Vorjahres umgestellt worden. GRgt. vom 12. April 1871: §§ 10, 11, 19-22, 67-80, 82-84, 86, 88, 116-117, Beratungs- und Geschäfts-Rgt. für den GSR und den GR vom 19. Dezember 1871, GRgt. vom 11. Dezember 1887: Art. 3, 15, 22, 24, 27, 28, 31-34, Allgemeine Organische Vorschriften für die Gemeindeverwaltung vom 23. September 1888: Art. 1 und 2, BVV vom 2. November 1888: Art. 11, 29, 40, 104, 119, und 138, Geschäfts- und Kanzleiordnung für den GR vom 2. November 1888, GO vom 26. November 1899: Art. 2, 3, 5, 15, 16, 39 und 42, ABzGO vom 4. November 1900: Art. 1, GO vom 1./2. Mai 1920: Art. 5, 7, 8, 18-20, 26-28, 46, 50, 52-54, 58, ABzGO vom 17. März 1922: Art. 38. Die Umstellung der Verwaltungsorganisation erfolgte bereits 1920. Vgl. VB 1920. GO vom 30. Juni 1963: Art. 26-35, ABzGO vom 11. Mai 1967: Art. 179, ABzGO vom 25. März 1971: Art. 125 und 142, Teilrevision der GO vom 4. März 1976, ABzGO vom 29. November 1984: Art. 23, 49 und 77.

- ² Protokoll der Einwohner-Gemeinde und des Einwohner-Gemeinderathes von Bern 1832: 1-16, VB 1852-60: 6-9, VB 1966: 87, VB 1970: 233 und 278.
- ⁵ Andrey 1986: 617f., Braun 1984: 143-146, 184f., und 162, 310, De Capitani 1986: 482, 469-471, 508-514, 517-520, Feller 1962: 9-13, Gruner 1943: 203-209 sowie 214-235, Junker 1981: 138, 152ff., 166, ders. 1982: 57f., 147f., ders. 1990: 38-41 und 65-71, Markwalder 1926: 249-269, ders. 1927: IV-XV, 41f., ders. 1947: 110-114, Tanner 1995: 477f., 482-488, 520-523., 581f., Wäber 1986: 64f., 67, 69ff. und 74-78, ders. 1973: 38-41 und 45-53, Wälchli 1986: 82-86, 88, Wattenwyl 1925: 22-28, 50ff., Wullschleger 1980: 9f., 15f., 42.

Anmerkungen

- ¹ Die Einsetzung der Baukommission erfolgte allerdings erst 1854.
- ² Protokoll der Einwohner-Gemeinde und des Einwohner-Gemeinde-Rathes 1832: 11, Manual des GR vom 28. Februar 1848 bis 27. Dezember 1848: 497f. und 505, Manual des GR vom 25. Mai bis 31. Dezember 1863: 509, Manual des GR vom 4. Januar bis 11. Juli 1864: 315, SRP 1888/1: 3f., SRP 1891/4: 119, SRP 1892/2: 50f., und 27, SRP 1892/3: 84, 115 und 121, SRP 1892/4: 49 und 129, SRP 1895/4: 61, SRP 1899/2: 279, SRP 1903/2: 33, SRP 1907/2: 65f., SRP 190)/1: 43, SRP 1911/2: 101f., SRP 1915/2: 109, SRP 1917/1: 130, SRP 1919/1: 191, VB 1920: 24, VB 1920: 24, VB 1921: 16 und 31, VB 1924: 15f., VB 1926: 17, VB 1928: 17, VB 1932: 21 und 25, VB 1936: 24, VB 1937: 26-29, VB 1938: 24f., VB 1940: 26, VB 1944: 31, VB 1947: 39, VB 1948: 33f., VB 1950: 31, VB 1951: 33, VB 1952: 34, Wahlprotokoll vom 10./ 11. Dezember 1955: 4, VB 1958: 25f., Wahlprotokoll vom 5./ 6. Dezember 1959: 4, SRP 1961: 83f., da im SRP 1964 lediglich die Wahl des Gemeinderates und keine namentliche Auflistung enthalten ist, musste auf das Berner Adressbuch von 1964 (Seite 63) zurückgegriffen werden. VB 1966: 12, Wahlprotokoll vom 20. Dezember 1967: 4, VB 1970: 28, Wahlprotokoll vom 12. Dezember 1971: 4, VB 1972: 32, VB 1973: 21, VB 1975: 9, Wahlprotokoll vom 5. Dezember 1976: 5, VB 1977: 9f., VB 1979: 16, Wahlprotokoll vom 30. November 1980: 4, Wahlprotokoll vom 2. Dezember 1984: 15, VB 1985: 7, SRP 1989/1: 10, Wahlprotokoll vom 5. Dezember 1992 und 24. Januar 1993: 2f., Wahlprotokoll vom 1. Dezember 1996: 1, 3, 5.
- ³ Protokoll der Einwohner-Gemeinde und des Einwohner-Gemeinde-Rathes 1832: 11, Manual des GR vom 28. Februar 1848 bis 27. Dezember 1848: 508, Manual des GR vom 4. Januar 1864 bis 11. Juli 1864: 317, Manual des GR vom 9. November 1868 bis 17. Mai 1869: 121f., Manual des GR vom 31. August 1885 bis 15. November 1886: 199, SRP 1888/1: 3f., SRP 1891/4: 119, SRP 1892/2: 50f., und 27, SRP 1892/3: 84, 115 und 121, SRP 1892/4: 49 und 129, SRP 1895/4: 61, SRP 1899/2: 279, SRP 1903/2: 33, SRP 1907/2: 65f., SRP 190)/1: 43, SRP 1911/2: 101f., SRP 1915/2: 109, SRP 1917/1: 130, SRP 1919/1: 191, VB 1920: 24, VB 1920: 24, VB 1921: 16 und 31, VB 1924: 15f., VB 1926: 17, VB 1928: 17, VB 1932: 21 und 25, VB 1936: 24, VB 1937: 26-29, VB 1938: 24f., VB 1940: 26, VB 1944: 31, VB 1947: 39, VB 1948: 33f., VB 1950: 31, VB 1951: 33, VB 1952: 34, Wahlprotokoll vom 10./ 11. Dezember 1955: 4, VB 1958: 25f., Wahlprotokoll vom 5./ 6. Dezember 1959: 4, SRP 1961: 83f., da im SRP 1964 lediglich die Wahl des Gemeinderates und keine namentliche Auflistung enthalten ist, musste auf das Ber-

ner Adressbuch von 1964 (Seite 63) zurückgegriffen werden. VB 1966: 12, Wahlprotokoll vom 20. Dezember 1967: 4, VB 1970: 28, Wahlprotokoll vom 12. Dezember 1971: 4, VB 1972: 32, VB 1973: 21, VB 1975: 9, Wahlprotokoll vom 5. Dezember 1976: 5, VB 1977: 9f., VB 1979: 16, Wahlprotokoll vom 30. November 1980: 4, Wahlprotokoll vom 2. Dezember 1984: 15, VB 1985: 7, SRP 1989/1: 10, Wahlprotokoll vom 5. Dezember 1992 und 24. Januar 1993: 2f., Wahlprotokoll vom 1. Dezember 1996: 1, 3, 5.

⁵ Tögel 2004: 13-20.